

Fragen der UWG-Fraktion im Ortsrat Neustadt

**Zum Bebauungsplan 114 „Garten-/Wiesenstraße“, BV 2022/245**

Das Lärmgutachten stellt fest, dass der schalltechnische Orientierungswert am Tag um 10 dB und nachts sogar um 14 dB überschritten wird.

Warum wird in einem derartig belasteten Bereich Wohnbebauung zugelassen?

Warum wird der Lärmschutz ausschließlich auf die Eigentümer übertragen?

Gelten die lärmschutztechnischen Vorgaben am Gebäude aus dieser Änderung dann auch bei Veränderung bestehender Wohngebäude?

**Zur Beschlussvorlage 2022/288**

Zitat aus Anlage 3: „die Schadensbefunde aus 2018 wurden bestätigt“

Welche Gründe gab es, erst in 2023 die seit 2018 bekannten Mängel zu beseitigen?

Hätten durch eine frühere Mängelbeseitigung Folgeschäden und damit Kosten vermieden werden können?

In Anlage 3 werden nicht ausgeführte Rückbauten und Ausführungsmängel erwähnt.

Aus welchen Gründen wurden die Mängel nicht schon bei der Bauabnahme in 2003 beseitigt?

Zitat aus Anlage 3:

...aufgrund der in Teilen unbekanntem Bausubstanz Materialanalysen durchzuführen. Es sind insbesondere Bohrkernentnahmen bzw. Bauteilöffnungen an den Bauteilen des Natursteingewölbes zur Feststellung der nicht bekannten Ausführung von Abdichtungen durchzuführen. ...

Sind Unterlagen vorhanden, die die o.g. Fragen beantworten?

Falls nein, welche zusätzlichen Kosten verursachen die o.g. Untersuchungen?

Frage zur Schlossbrücke:

Wie ist der Zustand der Schlossbrücke (Lage siehe Anlage 1) und wann sind dort Unterhaltungsmaßnahmen geplant?